

Fachspezifischer Teil

Latein

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 131. Sitzung vom 09.01.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 901-909) beschlossen, der in der 104. und 107. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.02.2013 und 24.07.2013 befürwortet und in der 200. Sitzung des Präsidiums am 11.09.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2013, S. 1159).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1324).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und genehmigt in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 330).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach „Latein“ mit 30 LP

¹Das Studienprogramm für das Fach „Latein“ im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von 30 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SW S	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraus- setzungen
Pflichtbereich						
LAT-SP3	Modul Lateinische Sprache	4	6	2	1.-2.	--
LAT-LW4_v01	Modul Lateinische Literatur	6	12	1-3	1.-3.	--
LAT-FD2_v01	Modul Fachdidaktik	5	10	2	1.-2.	--
LAT-HWM	Hilfswissenschaften und Methoden	2	2	1	1-3.	--
	Summe	17	30			

§ 3 Schulische Praktika

¹Für das Fach „Latein“ muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in den *Modulbeschreibungen* der Lehreinheit Latein sowie in der überfachlichen Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung näher dargelegt.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen (K = Komponente)
LAT-BFP	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Latein	2	8	1	1.	--
LAT-EFP	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Latein	--	6	--	2.	LAT-FD2_v01-K1

§ 4 Masterarbeit und Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Fach „Latein“ die Masterarbeit (20 LP) anzufertigen und das Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach „Latein“ geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach „Latein“ zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
LAT-MAR	Masterarbeit	--	20	s. überfachliche Ordnung	4.	s. überfachliche Ordnung
LAT-MKOLL	Masterkolloquium zur Masterarbeit	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Der vorliegende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ tritt zum 01.04.2022 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 31.03.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) ¹Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.